

An die Teilnehmer  
des Schwerpunktlehrganges „Schwein I“  
oder  
des Schwerpunktlehrganges „Schwein II“

## Gewährung einer Beihilfe

**Grundlage sind die Richtlinien für die Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöRL) i. d. F. der Bekanntmachung des StMELF vom 14.05.2007; Az.: A 1-7107-636**

Auszubildende/BGJ-Schüler (= Landwirtschaft) erhalten als Teilnehmer der o.g. Lehrgänge eine Ausbildungsbeihilfe und zwar 100 % der Kursgebühren, 70 % der Kosten für Übernachtung und Verpflegung (höchstens jedoch 15,20 € für jeden vollen Lehrgangstag) und einen Fahrtkostenzuschuss.

Die Ausbildungsbeihilfe wird nicht ausbezahlt, sondern mit den am Lehr-, Versuchs- und - Fachzentrum für Schweinehaltung Schwarzenau einzuzahlenden Lehrgangskosten verrechnet. Um das Festsetzungsverfahren zu beschleunigen wird im Interesse der Teilnehmer gebeten, zum Lehrgang zuverlässig mitzubringen:

1. Ausbildungsvertrag oder amtliche Bestätigung über Abschluss eines Vertrages mit Angabe der EDV-Nr. (sofern der Lehrgang nicht im BGJ besucht wird).
2. Sorgfältig ausgefüllten Vordruck (Rückseite).

Lehrgangsteilnehmer, die diese Unterlagen **nicht** mitbringen, können keine Ausbildungsbeihilfe erhalten; **sie haben die Lehrgangsgebühren voll bei der hiesigen Kasse einzuzahlen.**

gez.

Dr. Lindner

Leiter des LVFZ Schwarzenau

## Nebenbestimmungen

Die Behörden der Landwirtschaftsverwaltung sowie der Staatsforstverwaltung und der Bayer. Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayer. Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO. Das Recht zur Prüfung steht in gleicher Weise dem Prüfungsrat der EU zu.

- Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 48, 49, 49 a BayVwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.
- Der Zuschussempfänger und die Träger der Maßgaben sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Gewährung der Zuwendung maßgebende Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Berechnungsunterlagen sind mind. 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Mir ist bekannt, dass

- die im Antrag zugrunde gelegten Angaben
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung

Suventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bay. Subventionsgesetzes sind. Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben als Suventionsbetrug strafbar sein können. Die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz sind mir bekannt.